B. Entscheide kantonaler Behörden

Obj	ekttyp:	Group
-----	---------	-------

Zeitschrift: Der Armenpfleger: Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 50 (1953)

Heft (4)

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift "Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLIAG, ZÜRICH Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

16. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1953

B. Entscheide kantonaler Behörden

10. Eltern- und Kindesrecht. Kompetenzen der Vormundschafts- und der Armenbehörde. Der Entzug der elterlichen Gewalt kann nur bei Erfüllung ganz bestimmter Voraussetzungen und zudem erst dann verfügt werden, wenn mildere Maßnahmen nicht ausreichen, um die Interessen der Kinder zu wahren. — Mischen sich Eltern wiederholt unbefugterweise in bestehende Pflegeverhältnisse ihrer Kinder ein, so liegt darin eine grobe Pflichtvernachlässigung, die zum Entzug der elterlichen Gewalt führen muß. — Zur fürsorgerischen Betreuung von Kindern nach Art. 283/284 ZGB ist nicht die Armenbehörde, sondern allein die Vormundschaftsbehörde zuständig; es muß eine genaue Abgrenzung der Kompetenzen zwischen diesen beiden Behörden stattfinden, da sich die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde mit denjenigen der Armenbehörde nicht unbedingt decken.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 1951 stellte die Vormundschaftskommission von L. beim Regierungsstatthalter von A. das Gesuch, es sei den Eheleuten S., beide wohnhaft in L., die elterliche Gewalt über ihre sämtlichen noch unmündigen Kinder zu entziehen. In Frage kamen folgende Kinder: a) R., geb. 1932, b) T., geb. 1933, c) J., geb. 1934, d) W., geb. 1937, e) M., geb. 1940, f) E., geb. 1943.

Nach einem etwas summarischen Verfahren und ohne im einzelnen darzulegen, in was die Entzugsgründe gegenüber den Eltern bestehen, verfügte der Regierungsstatthalter am 21. Dezember 1951 den Entzug der elterlichen Gewalt. Diesen Entscheid zog Fürsprecher H. namens der Eheleute S. rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern mit dem Begehren, es sei in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides den Rekurrenten die elterliche Gewalt über ihre sechs Kinder zu belassen, unter Kostenfolge. Die Vormundschaftsbehörde von L. schließt auf kostenfällige Abweisung dieses Begehrens.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Der Entzug der elterlichen Gewalt ist die schwerste Maßnahme im Elternund Kindesrecht und kann nur beim Nachweis ganz bestimmter Entzugsgründe, wie sie in Art. 285 ZGB aufgeführt sind, verfügt werden. Nach der Rechtsprechung des bernischen Regierungsrates soll zudem der Gewaltentzug nur dann ausgesprochen werden, wenn sich erweist, daß zum vorneherein mit weniger weitgehenden Maßnahmen nicht auszukommen ist oder solche Maßnahmen nicht hinreichten, um die bedrohten Kindesinteressen wirksam zu schützen (MbVR 1951 Nr. 25 und die dort zitierten Entscheide des Bundesgerichts und des bernischen Regierungsrates).

- 2. Aus den umfangreichen Vorakten ergibt sich, daß sich die Vormundschaftsbehörde von L. und die Armenbehörde von X., die armenpolizeilich zuständig ist, seit Jahren mit der Familie S. zu befassen haben. Im Jahre 1940 beschloß die Vormundschaftsbehörde von L., es seien den Eheleuten S. die beiden ältesten Kinder wegzunehmen. Im Jahre 1948 wurde ein Wegnahmebeschluß betreffend die übrigen Kinder gefaßt, wobei die beiden jüngsten aber den Eltern auf Zusehen hin belassen wurden. Diese Wegnahmebeschlüsse wurden von den Eheleuten S. nicht angefochten. Die Vormundschaftsbehörde von L. behauptet nun, die Eltern S. hätten sich immer wieder unbefugterweise in die verschiedenen Pflegeverhältnisse eingemischt. Um dies zu verhindern, müsse ihnen die elterliche Gewalt entzogen und den Kindern ein Vormund ernannt werden. Die zuständige Armenbehörde von X. sei bereit, diese Vormundschaften zur Führung zu übernehmen.
- 3. Ein Entzug der elterlichen Gewalt kommt nur dann in Frage, wenn sich die Eltern eines schweren Mißbrauches der Gewalt schuldig machen, eine grobe Pflichtvernachlässigung begangen haben oder nicht imstande sind, die elterliche Gewalt auszuüben. Was den zuletzt erwähnten Entzugsgrund anbelangt, so findet er nur dann Anwendung, wenn Unfähigkeit vorliegt. Die Eltern müssen unfähig sein zur Erfüllung der ihnen in den Art. 273 ff. ZGB überbundenen Aufgaben. Diese Unfähigkeit muß einen derartigen Grad erreicht haben, daß das Kindeswohl darunter leidet oder ernstlich gefährdet ist und mit andern Maßnahmen nicht auszukommen ist (vgl. Kommentar Egger N. 1 ff. zu Art. 285). Von einer solchen Unfähigkeit kann im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden. Es stellt sich daher nur noch die Frage, ob die Eltern dadurch eine grobe Pflichtvernachlässigung begangen haben, daß sie sich immer wieder unbefugterweise in die bestehenden Pflegeverhältnisse einmischten und dadurch die vormundschaftlichen Fürsorgemaßnahmen durchkreuzten. Ein solches Verhalten der Eltern genügt nach der Rechtsprechung des Regierungsrates zum Entzug der elterlichen Gewalt. Die Schwere der Pflichtvernachlässigung liegt darin, daß infolge des Verhaltens der Eltern eine gedeihliche Entwicklung der Kinder empfindlich gestört wird.

Die Frage nach einer eventuellen Einmischung der Eltern in die Pflegeverhältnisse und nach der Intensität dieser Einmischung kann am besten dann beantwortet werden, wenn man den bisherigen Lebensweg der in Frage stehenden Kinder im einzelnen betrachtet.

- a) R. ist inzwischen mehrjährig geworden und ihr gegenüber kommt ein Entzug der elterlichen Gewalt nicht mehr in Frage. Sie befindet sich zudem seit drei Jahren bei Mme V. in N. Eine Klage wegen Einmischung der Eltern in dieses Pflegeverhältnis wird von der Vormundschaftsbehörde von L. nicht geltend gemacht.
- b) T. kam am 16. Februar 1945 aus dem Erziehungsheim V., aus welchem es zweimal weggelaufen war, in ein Heim nach B. Wie der als Zeuge angerufene damalige Vorsteher in einem Schreiben vom 11. Juni 1952 mitteilt, brannte es aus diesem Heim nie durch. Auch wurde es von seinen Eltern während seines Aufenthaltes in B. nie schlecht beeinflußt. Von einer unbefugten Einmischung in das Pflegeverhältnis könne nicht gesprochen werden. Als T. dann durch seine Patronin

in eine Stelle ins Welschland placiert worden war, holte es der Vater wiederum nach Hause. Es fing eine Schneiderinnenlehre in L. an. Infolge Aufgabe des Ateliers wurde das Lehrverhältnis aufgelöst und seither arbeitet das Mädchen in einer Fabrik in L. zur Zufriedenheit seiner Arbeitgeberin. Daß der Vater das Kind aus dem Welschland wegnahm, war ein Fehler. Die Wegnahme erfolgte angeblich wegen ungenügender Ernährung. Inwieweit dieser Grund richtig ist, kann heute nicht mehr abgeklärt werden. Immerhin scheint der Pflegeplatz doch nicht ganz in Ordnung gewesen zu sein, sonst hätte die zuständige Vormundschaftsbehörde das Mädchen wohl ohne weiteres in diese Stelle zurückversetzt. Gestützt auf den seinerzeitigen Wegnahmebeschluß wäre sie dazu ohne Zweifel berechtigt gewesen.

- c) Der Sohn J. befindet sich bei J., Schmiedemeister in R., um das Schmiedehandwerk zu erlernen. Er lief einmal aus dieser Stelle weg, ohne daß genau abgeklärt werden kann, ob er dazu durch die Eltern angestiftet wurde. In einem Schreiben vom 14. August 1952 erklärt Schmiedemeister J., daß es bisher bei diesem einmaligen Drauslaufen geblieben sei. Auch hätten sich die Eltern seither nicht mehr in dieses Pflegeverhältnis eingemischt.
- d) Beim Sohne W. handelt es sich um einen Sonderfall, indem er das einzige Kind S. ist, das an einem Gebrechen leidet. Nach einem Gutachten handelt es sich um ein Kind mit hochgradiger Debilität und disharmonischer Charakterstruktur, mit anlagemäßigen abnormen und neurotischen Zügen. Er wurde gestützt auf dieses Gutachten in die Knabenerziehungsanstalt eingewiesen. Letzthin lief er dort weg und begab sich zu Fuß nach L. Vater S. orientierte sofort die zuständige Behörde, die den Knaben wiederum nach E. zurückbrachte. Vater S. hat sich hier somit durchaus korrekt verhalten.
- e) Die beiden jüngsten Kinder M. und P. befinden sich immer noch im Elternhaus. Die Vormundschaftsbehörde von L. sah sich bisher nicht veranlaßt, diese beiden Kinder den Eltern wegzunehmen.

Wenn man diese Verhältnisse überblickt, so darf festgestellt werden, daß sich Vater S. erwiesenermaßen in letzter Zeit einzig und allein im Fall T. S. eine Unkorrektheit zuschulden kommen ließ, indem er sie im Jahre 1950 eigenmächtig aus einer Welschlandstelle zurückholte. Im Falle von F. S. besteht höchstens der Verdacht, daß sich die Eltern unbefugterweise in das Lehrverhältnis einmischten. Seitdem ihr Sohn aus dem Lehrplatz weglief, verhielten sich die Eltern S., wie dies der Lehrmeister bestätigt, korrekt. Unter diesen Umständen kann nicht von einer groben Pflichtvernachlässigung gesprochen werden. Wenn noch andere Unkorrektheiten vorkamen, so liegen sie zudem so weit zurück, daß sie heute nicht mehr direkt für die Begründung des Gewaltentzuges herbeigezogen werden können. Aus den Aussagen der von der Justizdirektion einvernommenen Zeugen ist ferner zu schließen, daß es sich bei den Eheleuten S. um anständige Leute handelt, die wohl auch ihre Fehler haben, damit aber nicht aus dem Rahmen des Üblichen hinausfallen. Ihnen gegenüber sollte mit Maßnahmen im Sinne von Art. 283/284 ZGB auszukommen sein. Voraussetzung dazu wird aber sein, daß nun einmal eine genaue Abgrenzung zwischen den Kompetenzen der Vormundschaftskommission von L. und der Armenbehörde von X. stattfindet. Für die fürsorgerische Betreuung der Kinder im Sinne von Art. 283/284 ZGB ist einzig und allein die Vormunschaftskommission von L. zuständig. Diese hat die entsprechenden Entscheide in eigener Verantwortung zu fällen. Und diese Aufgabe deckt sich nicht unbedingt mit derjenigen einer Armenbehörde. Man erhält den Eindruck, daß im Falle S. verschiedene Friktionen deswegen entstanden sind, weil sich zwei Behörden von verschiedenen Gesichtspunkten aus in bezug auf die Kinderhilfe Entscheidungsbefugnisse anmaßten, so daß sich die Eltern schließlich nicht mehr im klaren waren, an welche Behörde sie sich zu wenden hatten.

Auf der andern Seite sei hiemit den Eheleuten S. eindrücklich nahegelegt, sich strikte an die Weisungen der zuständigen Vormundschaftsbehörde von L. zu halten und sich nicht unbefugterweise in bestehende Pflegeverhältnisse einzumischen. Sofern sie sich mit den Entscheidungen der Vormundschaftsbehörde nicht einverstanden erklären können, steht ihnen ja jederzeit das Beschwerderecht an den Regierungsstatthalter und nötigenfalls an den Regierungsrat offen.

- 4. Da der Rekurs gutgeheißen werden muß, hätte die Vormundschaftsbehörde von L. grundsätzlich die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen. Nach der Rechtsprechung des Regierungsrates werden aber einer Vormundschaftsbehörde solche Kosten nur dann auferlegt, wenn sie fahrlässig oder pflichtwidrig handelte. Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Die Kosten des Verfahrens trägt somit der Staat. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. September 1952.)
- 11. Unterhaltspflicht. Die Eltern sind unter allen Umständen grundsätzlich dazu verpflichtet, dem Kind wenigstens das zu leisten, was zu seinem Unterhalt, sowie zu seiner Erziehung und Ausbildung nötig ist; die Pflichtigen können sich nicht darauf berufen, sie seien nicht in der Lage, bestimmte Leistungen zu erbringen.

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 4. November 1952 Frau F. F.-B., Fabrikarbeiterin, in Anwendung von Art. 272 des Zivilgesetzbuches verurteilt, ihrer Tochter L. Y. F., geb. 1. Mai 1934, bzw. deren jeweiligem gesetzlichem Vertreter, ab 1. Oktober 1952 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 80.—zu bezahlen. Der Frau F. wurden ferner gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Verfahrenskosten von Fr. 35,75 auferlegt. Diesen Entscheid hat Frau F. recht-zeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen. Sie ersucht um Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages auf Fr. 70.— im Monat bzw. auf Fr. 10.— bei Krankheit oder reduzierter Arbeitszeit, sowie um Erlaß der Verfahrenskosten. Die Vormünderin der L. Y. F. hält eine Ermäßigung der mütterlichen Unterhaltsbeiträge nicht für gerechtfertigt.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Zwischen der verwitweten Rekurrentin und ihrer achtzehnjährigen Tochter, die eine Bürolehre absolviert, ist im Frühjahr 1952 eine derartige Entfremdung eingetreten, daß die Tochter sich weigerte, weiterhin bei der Mutter zu wohnen, und sich zu benachbarten Familie zog, wo für sie ein Kostgeld bezahlt werden sollte. Die Rekurrentin war mit dem von der Tochter gewählten Verpflegungs- und Unterkunftsort nicht einverstanden und wandte sich an die Vormundschaftsbehörde. Sie stimmte dem Entzug der elterlichen Gewalt und der Bevormundung der Tochter zu, sah sich aber in ihrer Erwartung, daß dies zu einer Wegnahme der Tochter aus der Nachbarsfamilie führen werde, getäuscht. Die Rekurrentin gibt immerhin in ihrer Rekursschrift selber zu, daß weder die Begründetheit des Entzuges der elterlichen Gewalt und die Angemessenheit der von den vormundschaftlichen Organen vorläufig gutgeheißenen Unterbringung der Tochter im vorliegenden Verfahren überprüft werden können, noch die Bevormundung der Tochter die Unterhaltspflicht der Rekurrentin beeinflussen konnte. Auch die von

der Rekurrentin erhobene Rüge, daß die Vorinstanz es unterlassen habe, festzustellen, ob die Nachbarsfamilie im Besitze der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes sei, kann nicht gehört werden, da die achtzehnjährige Tochter nicht ein Pflegekind im Sinne der Verordnung vom 21. Juli 1944 über die Pflegekinderaufsicht ist.

- 2. Die Rekurrentin erklärt sich denn auch grundsätzlich bereit, Unterhaltsbeiträge zu leisten. Sie ersucht jedoch um Herabsetzung derselben um den Betrag des Taschengeldes von monatlich Fr. 10.—, welches die Vorinstanz der Tochter, nicht aber ihr, der Rekurrentin, zugebilligt habe. Außerdem macht die Rekurrentin geltend, daß ihre Gesundheit erschüttert sei und sie deswegen viel die Arbeit aussetzen müsse und nicht mehr auf den Verdienst komme, den die Vorinstanz ihrem Entscheid zugrunde gelegt habe. Solange diese Verhältnisse bestehen, sollte der Beitrag nach der Auffassung der Rekurrentin auf Fr. 10.— im Monat herabgesetzt werden.
- a) Was das "Taschengeld" betrifft, das die Vorinstanz der Tochter bei der Berechnung ihres Unterhaltsbedarfes zuerkannt hat, so wäre es angesichts der weitgehenden Einschränkungen, welche die Mutter mit ihren sehr knappen Mitteln sich auferlegen muß, um Unterhaltsbeiträge für die Tochter auf bringen zu können, in der Tat nicht angebracht, der Tochter auf Kosten der Mutter überhaupt irgendwelche Beträge über das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige hinaus zur Verfügung zu stellen. Dies ist aber auch nicht der Sinn des sogenannten "Taschengeldes". Es handelt sich vielmehr um einen Betrag, der zur Deckung verschiedener kleiner, zum Lebensunterhalt notwendiger, aber nicht einzeln aufzählbarer Bedürfnisse dient, und der infolgedessen nicht zu beanstanden ist. Abgesehen hiervon beträgt der Unterhaltsbedarf der Tochter nach den Berechnungen der Vorinstanz, die von der Rekurrentin im übrigen nicht angefochten werden, ohne das "Taschengeld" monatlich Fr. 202.—. Diesem Betrag stehen vorläufig nur Einnahmen von Fr. 108.80 (Lehrlohn und Waisenrente) gegenüber, so daß immer noch Fr. 93.20 grundsätzlich durch die Rekurrentin zu decken wären. Die Streichung des "Taschengeldes" könnte also keine Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages der Rekurrentin bewirken.
- b) Gemäß der Rechtsprechung des Regierungsrates ist die in Art. 272 des Zivilgesetzbuches aufgestellte Pflicht der Eltern, für die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder aufzukommen — wozu auch eine angemessene berufliche Ausbildung gehört —, als eine bedingungslose Pflicht zu betrachten, die ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Eltern besteht. Die Eltern sind grundsätzlich unter allen Umständen verpflichtet, dem Kinde wenigstens das zu leisten, was zu seinem Unterhalt und zu seiner Erziehung und Ausbildung notwendig ist (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Band 44, S. 308, Bd. 45, S. 427 und Bd. 47, S. 182/183). Wenn, wie oben festgestellt wurde, zur Deckung der Unterhalts- und Ausbildungskosten der Tochter der Rekurrentin noch ein Betrag von mehr als Fr. 80.— im Monat erforderlich ist, kann die Rekurrentin sich grundsätzlich nicht darauf berufen, daß sie zurzeit nicht in der Lage sei, einen monatlichen Beitrag von Fr. 80.— zu leisten. Es müßte gegebenenfalls dem Betreibungsamt überlassen werden, zu bestimmen, in welchem Umfange die Beitragsforderung der Tochter jeweils auf dem Wege der Schuldbetreibung befriedigt werden kann. — Auch kann man sich fragen, ob die Rekurrentin wirklich aus Gesundheitsrücksichten genötigt war, vom 4. November 1952 hinweg nur noch

halbtägig zu arbeiten und dadurch ihren Verdienst auf ca. Fr. 78.— in 14 Tagen (Fr. 170.— im Monat) herabzusetzen. Die von ihr vorgelegten Arztzeugnisse lauten jedenfalls nicht dahin, daß dies unumgänglich nötig war.

Immerhin steht fest, daß die Gesundheit der Rekurrentin zurzeit geschwächt ist. Es kann der Rekurrentin kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie zu ihrer Wiederherstellung gemäß ärztlicher Empfehlung eine Zeitlang ihre Erwerbstätigkeit einschränkt. Auch die übrigen Umstände des Falles gebieten, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß das Einkommen (Verdienst Fr. 170.—, Witwenrente von der frühern Arbeitgeberin des verstorbenen Ehemannes Fr. 78.— im Monat) zurzeit kaum mehr als ihren eigenen Notbedarf ausmacht. Angesichts dieser Tatsache hätte es keinen Sinn, den Unterhaltsbeitrag der Rekurrentin so festzusetzen, daß unweigerlich bei einer Betreibung einerseits der Anspruch der Tochter nicht gedeckt, anderseits aber der Verdienst der Mutter ohne Rücksicht auf ihren Notbedarf gepfändet würde und voraussichtlich beide armengenössig würden. Für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse, d. h. vorläufig für sechs Monate, ist der Unterhaltsbeitrag der Rekurrentin gemäß ihrem Angebot auf Fr. 10.— im Monat herabzusetzen. Die Rekurrentin ist aber zu ermahnen, sobald als möglich ihre volle Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen, um nicht den Anschein zu erwecken, als läge ihr nichts daran, ihre Unterhaltspflichten zu erfüllen. Anderseits müssen die vormundschaftlichen Organe alles daran setzen, um eine Aussöhnung zwischen der Rekurrentin und ihrer Tochter herbeizuführen und diese zu veranlassen, zu der Mutter zurückzukehren, um ihr die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern.

Sollte die Rekurrentin wider Erwarten nach Ablauf der sechs Monate noch nicht in der Lage sein, wieder voll zu arbeiten, so stände es ihr frei, die Vormünderin oder im Streitfalle das Regierungsstatthalteramt um Weitergewährung angemessener Erleichterungen zu ersuchen.

- 3. Mit Rücksicht auf ihre Mittellosigkeit sind beiden Parteien die Verfahrenskosten ohne Rücksicht auf den Ausgang des Streites sowohl in erster als auch in oberer Instanz zu erlassen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Januar 1953.)
- 12. AHV. Übergangsrenten können rückwirkend nur auf den Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich der Anwärter angemeldet hat, zugesprochen werden; für frühere Jahre können keine Übergangsrenten nachbezahlt werden.

Die im Jahre 1867 geborene Frau P. hat ihren Anspruch auf eine Übergangsrente erst im Januar 1952 geltend gemacht. Streitig ist die Frage, ob die Rentenanwärterin verlangen kann, daß ihr eine solche Rente schon vom 1. Januar 1948 an zugesprochen werde.

Weder Gesetz noch Vollzugsverordnung bestimmen die Frist, innert welcher ein Rentenberechtigter die Möglichkeit hat, seine Anmeldung zum Bezuge einer Übergangsrente einzureichen; es besteht ebenfalls nicht eine besondere Vorschrift, welche zu der rückwirkenden Zusprechung einer Übergangsrente ermächtigt oder diese untersagt in Fällen, in denen der Berechtigte ein oder mehrere Jahre gewartet hat, bis er seine Anmeldung einreichte.

Die Rekursinstanz entschied, daß diese Frage auf Grund von Art. 46 des AHVG zu entscheiden sei, nach welcher Bestimmung "der Anspruch auf die einzelne Rentenzahlung mit dem Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Fälligkeit verjährt";

auf Grund dieser Vorschrift könne "jeder Rentenberechtigte seinen Anspruch während 5 Jahren von dessen Fälligkeit an geltend machen", und folglich "die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt, in welchem sie die Anmeldung einreichte, d. h. am 25. Januar 1952, grundsätzlich die rückwirkende Auszahlung der ihr zustehenden Rente bis auf den 1. Januar 1948 verlangen". Der genannten Gesetzesbestimmung kann indessen auf dem Gebiete der Übergangsrenten nicht eine solche Bedeutung beigelegt werden. Damit der Anspruch auf eine Übergangsrente entsteht, genügt es in der Tat nicht, daß die vom Art. 42 des AHVG verlangten Voraussetzungen erfüllt sind, vielmehr muß der Berechtigte überdies seinen Rentenanspruch durch Einreichung einer Rentenanmeldung geltend machen; von diesem Moment an wird die zuständige Ausgleichskasse prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, und entscheiden, "ob Anspruch auf eine volle oder gekürzte Übergangsrente besteht oder ob der Rentenanspruch abzuweisen ist" (vgl. AHVV Art. 67 und 69); erst nach Erlaß der Rentenverfügung, d. h. nach Zusprechung einer nach Art und Höhe bestimmten Rente wird der Anspruch auf die einzelne Rentenzahlung fällig und fängt die Verjährungsfrist zu laufen an. Art. 46 des AHVG kann deshalb vorliegend nicht angerufen werden, da sich die Ausgleichskasse in Ermangelung einer Anmeldung von Frau P. über das Bestehen des Rentenanspruches selbst nicht ausgesprochen hat, und es darf auch nicht mit der Rekursinstanz angenommen werden, daß der Wortlaut dieser Bestimmung der Beschwerdeführerin das Recht einräume, die rückwirkende Auszahlung der Rente zu verlangen.

Da somit keine Gesetzesbestimmung die vorliegende Frage ausdrücklich regelt, hat der Richter darüber zu befinden, ob ein Übergangsrentenberechtigter, der während eines oder mehrerer Jahre keine Rentenanmeldung eingereicht hat, obwohl er die Möglichkeit dazu gehabt hat, nachträglich seinen Rentenanspruch für frühere Jahre geltend machen und in der Rentenanmeldung die Ausrichtung der Renten mit rückwirkender Kraft, d. h. von dem Moment an, in welchem er die nach Art. 42 des AHVG erforderlichen Voraussetzungen erfüllte, verlangen kann. Nach Sinn und Geist des Gesetzes wie auch nach dem bestehenden System der Übergangsrenten muß diese Frage verneint werden.

Die Übergangsrenten, auch Bedarfsrenten genannt, unterscheiden sich von den ordentlichen Renten vor allem darin, daß sie an Personen ausgerichtet werden, die nicht während mindestens eines vollen Jahres Beiträge bezahlt haben, und daß sie Gegenstand eines bedingten Rechtsanspruchs sind und nur gewährt werden, wenn das Einkommen gewisse, genau bestimmte Grenzen nicht erreicht. Sie sind für die alten Leute und Hinterlassenen bestimmt, die des notwendigen Lebensunterhaltes entbehren, und sollen diesen Personen eine finanzielle Hilfe bringen, damit sie den Verwandten oder der öffentlichen Fürsorge nicht oder doch nicht vollständig zur Last fallen. Diese Renten weisen somit unbestreitbar den Charakter von Fürsorgeleistungen auf und sie sollen — was für jede Fürsorgeleistung zutrifft — dazu dienen, den laufenden persönlichen Unterhalt des Berechtigten sicherzustellen. Daraus folgt, daß es dem sozialen Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen würde, wenn einer Person — die im Verlaufe der vorhergehenden Jahre über alles verfügte, was zum Leben notwendig war — Übergangsrenten für diese früheren Jahre gewährt würden, da solche Renten nicht mehr dem laufenden Lebensunterhalt des Berechtigten dienen würden; ja in gewissen Fällen wäre die Ausrichtung von zahlreichen aufgelaufenen Monatsbetreffnissen in einem Male geradezu unvereinbar mit den Voraussetzungen über die Zusprechung von Übergangsrenten, da der auszuzahlende Gesamtbetrag die in Art. 42 des AHVG festgelegte Einkommensgrenze übersteigen würde.

Anderseits muß darauf hingewiesen werden, daß das für die Bestimmung des Einkommens und für die Berechnung der Übergangsrenten anzuwendende System im Hinblick auf den Zweck der Übergangsrenten ausgestaltet wurde. So ist die persönliche und wirtschaftliche Situation während des Jahres, für welches eine Rente beansprucht wird, maßgebend. Wenn auch in der Regel das Einkommen des Anwärters auf Grund desjenigen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt wird, kann der Rentenansprecher doch in bestimmten Fällen von der Ausgleichskasse verlangen, daß sie auf das Einkommen abstellt, welches mutmaßlich während des Zeitraumes, für welchen er die Rente begehrt, erzielt wird (AHVV Art. 59). Beim Vermögen ist der Stand am 1. Januar des Jahres, für welches die Rente beansprucht wird, maßgebend (AHVV Art. 61). Schließlich ist die Rente auf Grund der örtlichen Voraussetzungen zu berechnen, welche während des Jahres bestehen, für welches die Rente ausgerichtet wird (AHVV Art. 66). Damit diese verschiedenen Bestimmungen nicht toter Buchstabe bleiben, auferlegt Art.69, Abs. 3, der AHVV den Ausgleichskassen die Verpflichtung, "sich auf jeden Fall jährlich mindestens einmal in geeigneter Form zu vergewissern, ob die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenbezügers noch die Ausrichtung einer Rente überhaupt oder im bisherigen Betrag zulassen".

Es ist offensichtlich, daß von dem Moment an, in welchem einer Person die Möglichkeit zugebilligt würde, das Begehren auf Ausrichtung von Übergangsrenten für frühere Jahre zu stellen, die Durchführung der genannten Vorschriften unmöglich wäre oder doch auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Tatsächlich würden die Ausgleichskassen in den meisten Fällen nur auf die Angaben der Rentenanwärter abstellen müssen, ohne in der Lage zu sein, deren Richtigkeit zu überprüfen, und sie müßten Renten für vergangene Jahre gewähren, die möglicherweise hätten versagt werden müssen, wenn die Rentenansprecher nicht mit der Einreichung ihrer Rentenanmeldung zugewartet hätten.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß es gegen Sinn und Geist des Gesetzes verstoßen würde, wenn einem Berechtigten grundsätzlich die Möglichkeit zugestanden würde, die Ausrichtung einer Übergangsrente für Jahre zu verlangen, die dem Jahre der Anmeldung zum Bezuge einer Übergangsrente vorangehen. (Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 4. Dez. 1952; aus Zeitschrift für Ausgleichskassen, Heft I, Januar 1953.)

Entscheid des Versicherungsgerichtes

Der Jahresbericht 1951 der SUVA, Luzern, enthält einen Gerichtsentscheid, der weitere Kreise interessiert: handelt es sich doch um eine Kürzung von Versicherungsleistungen wegen Angetrunkenheit des Verunfallten.

Ein alkoholisierter Radfahrer hatte eine verkehrsreiche Hauptstraße durchquert, ohne ein Zeichen zu geben und ohne sich umzuschauen; er wurde dabei von einem Lieferungswagen überfahren und getötet. Die SUVA kürzte die Versicherungsleistungen um 20% angesichts der im Zustand der Angetrunkenheit begangenen groben Fahrlässigkeit. Die Witwe rekurrierte gegen diese Kürzung ihrer Rente. Das Eidg. Versicherungsgericht stellte aber fest, daß sich nach der Praxis Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit in der Regel zwischen 20% und 50% bewegen und daß mithin der von der SUVA verfügte Satz von 20%, nachdem grobe Fahrlässigkeit vorliege, durchaus angemessen sei.